

Ergänzende Bedingungen der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen zur Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV) sowie zur Grundversorgungsverordnung Gas (GasGVV)

gültig ab 1. September 2019

1. Abrechnung (§ 12 StromGVV/GasGVV)

1.1. Der Strom-/Gasverbrauch wird in der Regel einmal jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr umfasst etwa 12 Monate, entspricht aber nicht zwangsläufig dem Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt im rollierenden Verfahren.

1.2. Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Grundversorger erfolgt. Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt.

2. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV/GasGVV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresendrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen – jeweils für einen Zeitraum von einem Monat bis zu drei Monaten – berechnet. Verändert sich das Verbrauchsverhalten des Kunden wesentlich, so behält sich die AVU eine Anpassung der Abschlagsbeträge vor.

3. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§14 StromGVV/GasGVV)

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV/GasGVV)

4.1. Fällige Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen können wahlweise per Überweisung inkl. Bareinzahlung auf das Konto der AVU, Dauerauftrag oder durch Teilnahme am Lastschriftverfahren beglichen werden.

4.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die AVU keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der AVU bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der AVU.

4.3. Der Kunde hat eventuell anfallende Bankkosten für Rücklastschriften, etc. an die AVU zu erstatten.

5. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV/GasGVV)

5.1. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der AVU angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die daraus resultierenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale von 3,80 €* berechnet.

5.2. Lässt die AVU die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale von 32,00 €* zu entrichten.

6. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 19 StromGVV/GasGVV)

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu tragen. Die Einstellung wird jedoch mindestens in pauschaler Höhe mit 50,00 €* berechnet. Die Wiederaufnahme der Versorgung wird dem Kunden innerhalb der Servicezeiten mit mindestens 59,50 € (inklusive 19% Umsatzsteuer) bzw. außerhalb der Servicezeiten mit mindestens 84,49 € (inklusive 19% Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung unmöglich, hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale von 30,00 €* zu zahlen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

Servicezeiten: Mo. bis Do.: 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Fr.: 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

7. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht / Bonitätsprüfung

Zur Erfüllung von Verträgen ist die AVU berechtigt, die erhobenen personenbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Verantwortliche Stelle i.S.d. Datenschutzgrundverordnung ist die AVU, An der Drehbank 18 in 58285 Gevelsberg, Tel. 02332 73-123. Hinweise zum Datenschutz gemäß DSGVO, die Ihrer Information im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten dienen, finden Sie unter www.avu.de/datenschutz.

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. September 2019 in Kraft.

*Vorgenannte Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.